

Bekanntmachungsvermerk

Die Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Uder wurde

- am 2. Juli 2024 in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Uder (Beschluss Nr. 10/2024) beschlossen.
- mit Schreiben vom 7. August 2024 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld angezeigt.
- mit Schreiben vom 10. September 2024 rechtsaufsichtlich bestätigt.
- am 11. September 2024 auf der Internetseite der Landgemeinde Uder gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) bereitgestellt und
- tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die
ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Uder
- Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127, 278) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 2. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters besteht aus dem **Grundbetrag** in Höhe von **120,00 EUR** und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortschaftsfeuerwehreinheit in Höhe von **6,00 EUR**.
- (2) Wehrführer der Ortschaftsfeuerwehren und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers (Zugführer) vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 EUR**.
- (3) Die Stellvertreter nach Abs. 1 und Abs. 2 erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 EUR**.
Jugendwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 EUR**.

- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- Gerätewart **40,00 EUR**
 - Beauftragten für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel **40,00 EUR**
 - weitere Betreuer in der JFW **25,00 EUR.**
- (6) Fachberater der Feuerwehr der Gemeinde Uder, die entsprechend § 14 Abs. 1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung zum Feuerwehr-Fachberater bestellt werden, erhalten je volle Zeitstunde **17,00 EUR.**

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Uder, 11. September 2024


Spies
Bürgermeisterin

